

# STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810 E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at www.stadtrechnungshof.wien.at DVR: 0000191

StRH VI - 51-2/15

MA 51, Sicherheitstechnische Prüfung von Jugendsportanlagen StRH VI - 51-2/15 Seite 2 von 40

#### **KURZFASSUNG**

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, war die Magistratsabteilung 51 bemüht, die in ihrer Verwaltung stehenden Jugendsportanlagen mit möglichst geringem Nutzungsrisiko für die Sportlerinnen bzw. Sportler und das vor Ort tätige Personal zu führen. Dies gelang in vieler Hinsicht überaus gut und spiegelte sich auch in der Motivation, dem Einsatz und der Umsicht der verantwortlichen Bediensteten wider.

Verbesserungsbedarf bestand vor allem in jenen Bereichen, die nicht unmittelbar der Sportausübung dienten. Dazu zählten infrastrukturelle und haus- bzw. anlagentechnische Einrichtungen. Fragen des Brandschutzes oder der Lagerhaltung waren zu klären. Auch der Kantinenbetrieb auf einer der Jugendsportanlagen bedurfte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien einer Konkretisierung bzw. Neuausrichtung bzw. einer Abklärung mit den zuständigen Behörden, ob Genehmigungen bzw. Bewilligungen zu erwirken oder abzuändern wären.

Hinsichtlich der periodischen Überprüfung der elektrischen bzw. blitzschutztechnischen Anlagen wurde empfohlen, den auslaufenden Vertrag zum Anlass zu nehmen, die Prüfintervalle künftig auch wirtschaftlich vertretbar zu determinieren.

StRH VI - 51-2/15 Seite 3 von 40

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungsbefugnis	7
2. Einleitung	7
2.1 Standorte der Jugendsportanlagen	7
2.2 Nutzergruppen, Öffnungsmodalitäten	8
2.3 Nutzungsgebühr	8
3. Auswahl der Prüfobjekte	8
4. Generelle Feststellungen	10
4.1 Einleitende Bemerkungen	10
4.2 Generelle bautechnische Belange	10
4.3 Generelle elektrotechnische Belange	11
4.3.1 Die elektrischen Anlagen in Jugendsportanlagen, Prüfintervall	11
4.3.2 Befundreparatur, Prüfung der Mängelbehebung bzw. Befundausstellung	13
4.3.3 Gebarung und Kontrolle der Überprüfungsbefunde	13
4.4 Generelle blitzschutztechnische Belange	14
4.5 Generelle Feststellungen zu den Erste-Hilfe-Kästen	15
5. Feststellungen zu den einzelnen Jugendsportanlagen	16
5.1 Einleitende Bemerkungen	16
5.2 Jugendsportanlage Wien 3, Schweizergarten	
5.2.1 Lage, Sportangebot	16
5.2.2 Verwaltung bzw. Betreuung der Jugendsportanlage Schweizergarten	17
5.2.3 Verwaltung weiterer Flächen ohne sportlicher Ein- bzw. Ausrichtung	18
5.3 Jugendsportanlage Wien 8, Buchfeldgasse	18
5.3.1 Lage, Sportangebot	18
5.3.2 Gebäude	19
5.3.3 Elektrische Anlage	20
5.4 Jugendsportanlage Wien 11, Herderpark	21

StRH VI - 51-2/15 Seite 4 von 40

5.4.1 Lage, Sportangebot	21
5.4.2 Hauptgebäude	21
5.4.3 Infrastruktur für die Lagerungen von brennbaren Flüssigkeiten	23
5.4.4 Dieseltanklager	23
5.4.5 Lager für Ottokraftstoffe und Öle	24
5.4.6 Allgemeine Lagerräume, Werkstätte	26
5.5 Jugendsportanlage Wien 21, Ringelseeplatz	27
5.5.1 Lage, Outdoorsportangebot	27
5.5.2 Räumlichkeiten, Indoorsportangebot	27
5.5.3 Personalräume	27
5.5.4 Infrastruktur für die Nutzerinnen bzw. Nutzer	28
5.5.5 Heizraum	29
5.5.6 Betrieb der Kantine	29
5.5.7 Bauliche Belange betreffend die Kantine	30
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	31

## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

bzgl	. bezüglich
bzw	. beziehungsweise
d.h	. das heißt
EDV	. Elektronische Datenverarbeitung
inkl	. inklusive
Kfz	. Kraftfahrzeug
I	. Liter
lt	. laut
m	. Meter
m <sup>2</sup>	. Quadratmeter
MD BD	. Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Tech-
	nik

StRH VI - 51-2/15 Seite 5 von 40

MD OS...... Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit Nr.....Nummer o.a...oben angeführt o.Ä.....oder Ähnliche(s) Pkt. ..... Punkt Pkw.....Personenkraftwagen rd. .....rund s......siehe u.Ä. ..... und Ähnliche(s) u.ä.. ..... und ähnlicher u.zw....und zwar usw.....und so weiter WC ..... water closet WiSTA ...... Wiener Struktur- und Aufgabenreform WStV ...... Wiener Stadtverfassung z.T. .....zum Teil Zl....Zahl

#### **GLOSSAR**

#### Kalibrierung

Vorgang in der Messtechnik zur reproduzierbaren Feststellung und Dokumentation der Abweichung eines Messgerätes zu einem als Normal bezeichneten Referenzwert.

StRH VI - 51-2/15 Seite 6 von 40

## **PRÜFUNGSERGEBNIS**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die von der Magistratsabteilung 51 verwalteten Jugendsportanlagen einer stichprobenweisen sicherheitstechnischen Überprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## 1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

## 1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien betrachtete die Jugendsportanlagen aus sicherheitstechnischer Sicht. Ziel war, mögliche und latente Gefahrenmomente für die Nutzerinnen bzw. die Nutzer sowie für die Bediensteten vor Ort zu erschließen und deren Beseitigung zu initiieren. Für die detaillierte Einschau wurden vier Jugendsportanlagen ausgewählt.

Dazu zog der Stadtrechnungshof Wien einschlägige Gesetze, Verordnungen und Normenwerke sowie bescheidmäßige Auflagen heran und verglich die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 51 mit den in Rede stehenden Vorgaben. Augenscheine vor Ort ließen tagesaktuelle Rückschlüsse auf den Zustand der Einrichtungen, u.zw. sowohl den der Baulichkeiten und der technischen Infrastruktur als auch jenen der eigentlichen Sportanlagen zu. Der Umgang der Magistratsabteilung 51 mit den in ihrer Verantwortung stehenden Anlagen und die gesetzten Maßnahmen zur Gefahrenprävention bzw. Risikominimierung stellten somit wesentliche Aspekte der gegenständlichen Prüfung dar.

Wirtschaftliche Aspekte konkreter Projekte im Zusammenhang mit den Jugendsportanlagen standen nicht im Fokus des Stadtrechnungshofes Wien, wenngleich ein sinnvoller Einsatz der im Sinn der Sicherheit investierten Ressourcen den Grundtenor der Prüfung bildete. StRH VI - 51-2/15 Seite 7 von 40

#### 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Halbjahr 2016.

## 1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Einschau ist in § 73c WStV (Sicherheitskontrolle) festgeschrieben.

## 2. Einleitung

## 2.1 Standorte der Jugendsportanlagen

Die Magistratsabteilung 51 führt an insgesamt 13 Standorten in Wien Jugendsportanlagen mit einer Gesamtfläche von rd. 100.000 m², die, so die Eigendefinition der Dienststelle, "ein Herzstück des Wiener Vereins- und Leistungssports bilden". Solche Anlagen sind überwiegend mit Rasenflächen ausgestattete Multifunktionsanlagen, die in der Regel an Werktagen im Zeitraum vom Anfang Mai bis Ende Oktober für Kinder sowie Jugendliche unentgeltlich nutzbar sind.

Die Standorte befinden sich an folgenden Adressen:

- Wien 2, Venediger Au
- Wien 3, Schweizergarten
- Wien 8, Buchfeldgasse
- Wien 11, Herderpark
- Wien 12, Haydnpark
- Wien 12, Johann-Hoffmann-Platz
- Wien 15, Auer-Welsbach-Park
- Wien 18, Währinger Park
- Wien 19, Osterleitengasse
- Wien 21, Ringelseeplatz
- Wien 22, Emichgasse
- Wien 22, Plankenmaisstraße
- Wien 23, Ambrosweg

StRH VI - 51-2/15 Seite 8 von 40

## 2.2 Nutzergruppen, Öffnungsmodalitäten

Bis 17.00 Uhr werden die Anlagen überwiegend durch Schulen, Kindergärten und Jugendgruppen benützt, während in den Abendstunden, d.h. zwischen 17.00 Uhr und 20.00 Uhr, der vereinsmäßige Erwachsenensport dominiert. Das spontane Fußballspiel oder das kleine Volleyballmatch zwischendurch ist demnach abends nicht vorgesehen und ansonsten eng an die Verfügbarkeit der Einrichtungen gekoppelt, also nicht a priori möglich. Die durchschnittliche Anlagengröße lässt jedoch die parallele Benutzung durch verschiedene Gruppen bzw. Personen zu. In einem solchen Fall wiegt der vor Ort anwesende Platzwart etwaige gegenseitige Beeinflussungen ab und entscheidet über die Zutrittserlaubnis.

Seit der jüngeren Vergangenheit halten 5 der 13 Jugendsportanlagen auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geöffnet. Auf den Anlagen Venediger Au, Auer-Welsbach-Park, Ambrosweg, Haydnpark und Ringelseeplatz kann an diesen Tagen von vormittags bis in die Abendstunden Sport betrieben werden. Letztgenannte Jugendsportanlage sowie jene in Wien 22, Emichgasse, stehen mit ihrem Indoorsportangebot für den ganzjährigen Betrieb zur Verfügung.

#### 2.3 Nutzungsgebühr

Die regelmäßige, abendliche Nutzung durch Vereine oder Organisationen ist gegen einen mit Gemeinderatsbeschluss festgelegten Erhaltungsbeitrag möglich. Üblicherweise werden mit einem sogenannten Ansuchen um Mitbenützung ein oder mehrere gewünschte Wochentage und die ins Auge gefassten Benützungszeiten der Magistratsabteilung 51 bekannt gegeben. Diese legt sodann das geprüfte Ansuchen der betroffenen Bezirksvorsteherin bzw. dem betroffenen Bezirksvorsteher im Rahmen des Anhörungsrechtes vor und führt so eine Entscheidung über die Erteilung der Benützungsbewilligung, die gewöhnlich für die gesamte Saison gilt, herbei.

## 3. Auswahl der Prüfobjekte

Bei seiner Auswahl der zu prüfenden Einrichtungen trachtete der Stadtrechnungshof Wien danach, ein möglichst breites Spektrum der Ausgestaltung und der Eigenheiten zu StRH VI - 51-2/15 Seite 9 von 40

erfassen um ein weitgehend vollständiges Bild der Jugendsportanlagen zu zeichnen. Zusätzlich wurde unter Beachtung risikotechnischer Parameter wie etwa Bauzustand oder Ausstattung die Stichprobe abgegrenzt und letztlich die Anlagen

- Wien 3, Schweizergarten
- Wien 8, Buchfeldgasse
- Wien 11, Herderpark
- Wien 21, Ringelseeplatz

jeweils einer detaillierten Betrachtung unterzogen.

So war in Wien 11, Herderpark, ein sicherheitstechnisch sensibles Tanklager situiert oder in der ganzjährig in Betrieb stehenden Jugendsportanlage in Wien 21, Ringelseeplatz, eine Kantine vorhanden. Der Anlage in Wien 8, Buchfeldgasse, wiederum wurde als Besonderheit die innerstädtische Lage in einem Innenhof zuteil, während jene in Wien 3, Schweizergarten, eher die Eigenheiten eines Spielplatzes aufwies.

Generelle Aussagen des vorliegenden Berichts fußen nicht ausschließlich auf den Erkenntnissen der detaillierten Betrachtung der vier Prüfobjekte, sondern sehen sich durch die punktuelle Begutachtung eines erweiterten Rahmens untermauert.

An dieser Stelle war zu erwähnen, dass der Sport- bzw. Fußballplatz in Wien 10, Eibesbrunnergasse 13, im Rahmen des Internetauftritts der Magistratsabteilung 51 den Eindruck erweckte, auch als Jugendsportanlage geführt zu werden. Dies insofern, als fälschlicher Weise zu lesen war, "die Sportanlage ist nur geschlossenen Benutzergruppen (Schulen und Kindergärten) beziehungsweise Vereinen zugänglich. Der Sport- und Fußballplatz kann per Anmeldung und Terminvergabe stundenweise zum Trainieren oder Spielen gemietet werden." Demgegenüber stellte sich die Realität so dar, dass die Anlage ausschließlich durch den Wiener Fußballverband bespielt wird. Abgesehen von Aktivitäten im Rahmen der Schülerliga hatten Schulen oder Kindergärten in der derzeitigen Situation keine Möglichkeit, dort Zeit der Bewegung bzw. des Spiels zu verbringen.

StRH VI - 51-2/15 Seite 10 von 40

Es wurde daher empfohlen, die Angaben auf der Homepage der Magistratsabteilung 51 zu korrigieren respektive die Nutzungsmöglichkeiten eindeutig darzustellen.

## 4. Generelle Feststellungen

## 4.1 Einleitende Bemerkungen

Unter dem Punkt "Generelle Feststellungen" führte der Stadtrechnungshof Wien solche Fakten und Empfehlungen aus, die sowohl einer überwiegenden Zahl der vier Prüfobjekte, als auch dem Gros aller Jugendsportanlagen, gemein sind. An späterer Stelle des Berichtes wurde auf Berichtenswertes zu den Anlagen im Einzelnen eingegangen. Durch diese Entflechtung allgemeiner und örtlichkeitsspezifischer Gegebenheiten sollte eine leichtere Lesbarkeit des Berichtes und nicht zuletzt für die Beteiligten eine Erleichterung bei der Umsetzung der abzuleitenden Maßnahmen erzielt werden.

## 4.2 Generelle bautechnische Belange

Um eine gefahrlose Benutzung der Jugendsportanlagen im Allgemeinen respektive der Baulichkeiten im Speziellen gewährleisten zu können, ließ die Magistratsabteilung 51 die Anlagen jeweils vor Saisonbeginn von einer externen Auftragnehmerin auf ihre bautechnische Mängelfreiheit prüfen. Die daraus resultierenden, letztgültigen Konvolute entstammten den Monaten März und April des Jahres 2015 und hatten eine relativ detaillierte Aufnahme des Bauzustandes und eine Mängeldarstellung zum Inhalt. Die Kernaussagen bezogen sich jedoch auf die Abwägung der Mängelschwere, da diese letzten Endes in der schriftlichen Bestätigung mündeten, ob die jeweilige Anlage aus Sicht der Auftragnehmerin geöffnet werden könne oder nicht.

Vorweg sei bemerkt, dass keine der Jugendsportanlagen frei von Mängeln war, andererseits diese Mängel auch kein solches Sicherheitsrisiko darstellten, das einer Öffnung zuwidergelaufen wäre. Die überwiegende Zahl der durch das Ziviltechnikerbüro im Jahr 2015 verschriftlichten Unzulänglichkeiten betraf im Wesentlichen Nässeschäden, Korrosionserscheinungen und Rissbildungen im Mauerwerk. Setzungen im Bodenbereich und Belagsbrüche innerhalb der Objekte bzw. auf den Sportplätzen und den Wegen waren ebenfalls des Öfteren zu bemängeln gewesen.

StRH VI - 51-2/15 Seite 11 von 40

Diese, in Entsprechung des Erlasses der MD BD vom 26. November 2008, Zl. MD BD-2197/2008, "Sicherheitsmäßige Prüfung von Bauteilen", beauftragten und vorgenommenen Prüfungen stellten aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien ein geeignetes Instrument der Risikoprophylaxe dar. Um auch den gewünschten Nebeneffekt der Rückversicherung für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung nach einem Schaden oder einer Verletzung uneingeschränkt lukrieren zu können, stellte der Stadtrechnungshof Wien formales Verbesserungspotenzial fest. So waren die Prüfgutachten des Ziviltechnikerbüros wohl wie o.a. mit März bzw. April 2015 datiert, die Unterfertigung mitsamt Stampiglie erfolgte dagegen erst im Juni desselben Jahres. Im Zeitraum von der Öffnung der Jugendsportanlage bis zur rechtsgültigen Ausfertigung der Gutachten durch das Ziviltechnikerbüro entstand daher eine nicht genau definierte Situation, die es künftig zu vermeiden gilt. Im Sinn einer rechtssicheren Positionierung empfahl der Stadtrechnungshof Wien daher, die Auftragnehmerin zu einer zeitnahen Übermittlung der rechtsgültig ausgefertigten Gutachten anzuhalten.

## 4.3 Generelle elektrotechnische Belange

## 4.3.1 Die elektrischen Anlagen in Jugendsportanlagen, Prüfintervall

Die Auslegung der elektrotechnischen Einrichtungen der Jugendsportanlagen beschränkte sich im Grunde auf die Beleuchtung derselben und die Bereitstellung elektrischer Energie über die Steckdosen, waren also technisch gesehen von geringem Anspruch. Dennoch kann naturgemäß auch von einer elektrotechnischen Anlage, die keinen speziellen Anforderungen zu genügen hat, Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen ausgehen. Dieser Umstand und ferner die gebotene Betriebssicherheit bedingen eine regelmäßige Anlageprüfung, die durch eine geeignete Person vorzunehmen ist.

Vorgaben bzw. Anhaltspunkte für die zeitliche Lagerung der wiederkehrenden Überprüfungen gibt die Elektroschutzverordnung 2012, die den längstmöglichen Abstand mit fünf Jahren - abgesehen von den bei geringer Anlagenbelastung angeführten zehn Jahren - determiniert. Eine Verkürzung des Intervalls kann durch die Betreiberin in Eigenregie vorgenommen bzw. durch die Behörde vorgeschrieben werden.

StRH VI - 51-2/15 Seite 12 von 40

Die Magistratsabteilung 51 entschied sich dazu, die elektrischen Anlagen jährlich überprüfen zu lassen und begab sich damit auf das Sicherheitsniveau von außergewöhnlich beanspruchten explosionsgefährdeten Bereichen oder Arbeitsstätten, in denen feste mineralische Rohstoffe obertage gewonnen oder aufbereitet werden. Selbst intensivmedizinisch genutzte Räume oder Operationssäle in Krankenhäusern bedingen kein derartig engmaschiges Prüfmuster.

Dieser selbst auferlegte Prüfrhythmus, der nach Auffassung des Stadtrechnungshofes Wien weit über das Ziel hinausgeht, manifestiert sich in einem Vertragsverhältnis der Magistratsabteilung 51 mit einem Elektrotechnikunternehmen. Mit Schreiben vom 3. November 2011 übertrug die Dienststelle diesem Unternehmen das jährliche Überprüfen der elektrischen Anlagen über einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit 2. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2016.

Die allenfalls notwendige Erstellung einer Leistungsbeschreibung und eines Leistungsverzeichnisses hinsichtlich der Beseitigung der aus einem negativen Überprüfungsbefund resultierenden Mängel waren als Position 2 ebenfalls Bestandteil des Auftrages. Die der - "Befundreparatur" genannten - Mängelbeseitigung, die durch ein anderes Unternehmen zu erfolgen hatte, nachfolgende Prüfung der Mängelbehebung bzw. die Ausstellung eines sodann positiven Prüfungsbefundes war die 3. und abschließende Vertragsposition.

Nachdem dieses Vertragsverhältnis nunmehr im Auslaufen begriffen war und eine Neuaufstellung der Überprüfungsgebarung anstand, war der Magistratsabteilung 51 nahe
zu legen, wirtschaftlichen Überlegungen zu folgen und das Prüfintervall zu überdenken.
Ausgehend von den eingangs dieses Kapitels erwähnten fünf Jahren soll dabei unter
Abwägung des Anlagenalters und besonderer Beanspruchungen ein Intervall festgelegt
werden, das das Risikopotenzial minimiert und gleichzeitig die finanziellen sowie personellen Aufwendungen im Rahmen hält.

StRH VI - 51-2/15 Seite 13 von 40

### 4.3.2 Befundreparatur, Prüfung der Mängelbehebung bzw. Befundausstellung

Wie die Magistratsabteilung 51 als generelle Linie vorgab, wurden die Prüfungen der Mängelbehebung inkl. der Ausstellung eines nun positiven Prüfbefundes durch jenes Unternehmen vorgenommen, das separat und punktuell mit der Befundreparatur beauftragt worden ist. Diese Vorgehensweise stand entgegen der im Vergabeverfahren bestimmten Vorgangsweise, nach der Befundreparatur die im Pkt. 4.3.1 genannte Vertragspartnerin die Prüfung der Mängelbehebung aufgrund Position 3 durchführen zu lassen. Obzwar diese Art der Abwicklung eher die gängige Praxis darstellte als der in der Leistungsbeschreibung vorgegebene Prozess, war diesfalls Kritik zu üben.

So musste festgestellt werden, dass eine spekulative Preisbildung nicht ausgeschlossen werden konnte. In der Annahme, die Position 3 der Prüfungen der Mängelbehebung käme ohnehin nicht zur Anwendung, könnte sich die Bieterin an dieser Stelle einen Vorteil verschaffen, indem sie diese Position mit einem äußerst geringen Wert auspreist. In der zuschlagsentscheidenden Gesamtsumme läge sie sodann zumindest an aussichtsreicherer Position, den Zuschlag zu erhalten. Der durch den Stadtrechnungshof Wien überblicksartig eingesehene Preisspiegel erhärtete diese Annahme sowohl bei gegenständlicher Leistung als auch bei der Vergabe der - an späterer Stelle dieses Berichtes näher beschriebenen - Überprüfung der Blitzschutzanlagen.

Die Empfehlung zu diesem Bereich der Bauwirtschaft lautete daher, künftig das bedungene Leistungsspektrum auch wie vorgesehen abzurufen bzw. das Leistungsverzeichnis auf die Vorgänge der Realität abzustellen.

## 4.3.3 Gebarung und Kontrolle der Überprüfungsbefunde

Die Fülle an Überprüfungsbefunden schien einer ordnungsgemäßen Gebarung und Kontrolle derselben zuwiderzulaufen. Zum einen akzeptierte die Magistratsabteilung 51 z.T. Dokumente, die formale Mängel aufwiesen, wie das Fehlen der Unterschrift und des Namens der Prüferin bzw. des Prüfers und/oder des befundausstellenden Unternehmens. Auch der Nachweis der inhaltlichen Prüfung des Befundes auf Plausibilität und technische Schlüssigkeit durch die Dienststelle erfolgte nicht durchgängig.

StRH VI - 51-2/15 Seite 14 von 40

Zum anderen war die - im standardisierten Befundvordruck geforderte - Angabe der letztmaligen Kalibrierung der verwendeten Messgeräte mehrfach ohne Aussagekraft. Dies deshalb, da das befundausstellende Unternehmen die Kalibrierung mit einem Zeitpunkt angab, der der Überprüfung nachfolgte. Es war nicht anzuzweifeln, dass die Messgerätekalibrierung tatsächlich zu diesem Zeitpunkt durchgeführt worden war, jedoch ist diese Angabe für den Bezug habenden Befund völlig irrelevant. Korrekterweise wäre anzugeben gewesen, wann das in Verwendung gestandene Messgerät vor der gegenständlichen Überprüfung zuletzt kalibriert worden ist. Um die Zuverlässigkeit der angeführten Messergebnisse auch in belegter Form nachgewiesen zu wissen, wurde der Magistratsabteilung 51 empfohlen, die diesbezüglichen Angaben in den Befunden kritisch zu hinterfragen und allenfalls auf deren Korrektur zu drängen. Die weitere Empfehlung zu diesem Punkt zielte auf die Eliminierung der formalen Mängel ab. Hier wäre auf die korrekte Ausfertigung der Befunde zu drängen und die dienststelleninterne inhaltliche Prüfung zu dokumentieren.

## 4.4 Generelle blitzschutztechnische Belange

Eine Blitzschutzanlage - diesfalls steht der äußere Blitzschutz in Rede - hat die Aufgabe, den Blitz über die Fangeinrichtung und die Ableiter am zu schützenden Objekt vorbeizuführen und so Schäden am oder im Gebäude zu vermeiden. Um die Schutzwirkung über die Jahre aufrechterhalten zu können, ist es erforderlich, die Blitzschutzanlage instand zu halten und regelmäßig auf ihren Zustand hin zu überprüfen. Kern des Prüfprocederes ist dabei die Messung der elektrischen Widerstände und die Sichtkontrolle der Anlagenteile.

Die Überprüfung durch eine Elektrofachkraft wird in der Regel unter Zugrundelegung eines normativ und gesetzlich belegbaren, dreijährigen Intervalls vorgenommen, das auch auf die Blitzschutzanlagen der Jugendsportanlagen anwendbar ist. Auch in diesem Fall entschied sich die Magistratsabteilung 51 dazu, davon abweichend die Überprüfung jährlich vornehmen zu lassen. Sie folgte damit den Anforderungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung von explosionsgefährlichen, hochentzündlichen oder größeren Mengen von leichtentzündlichen Arbeitsstoffen gestellt werden. Eine alljährli-

StRH VI - 51-2/15 Seite 15 von 40

che Prüfung der Blitzschutzanlagen war somit weder gesetzlich gefordert noch risikotechnisch erforderlich.

Mit den jährlichen Überprüfungen wurde als Abschluss eines Offenen Verfahrens im November des Jahres 2011 dasselbe Unternehmen beauftragt, das auch den Zuschlag für die Befundung der elektrischen Anlagen erhielt. Auch dieses Vertragsverhältnis wurde auf einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen und läuft mit Ende des Jahres 2016 aus. Es beinhaltete analog der Leistungsbeschreibung betreffend die elektrischen Anlagen die eigentliche Prüfung, gegebenenfalls die Erstellung einer Leistungsbeschreibung und eines Leistungsverzeichnisses für Befundreparaturen und die Nachprüfung der Mängelbehebung.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre bei der in naher Zukunft anstehenden Neuvergabe der Überprüfungsleistungen auf ein dreijähriges Prüfintervall abzuzielen. Es erging somit die Empfehlung, die Ausdehnung des Zeitraumes zu prüfen und diesen möglichst mit drei Jahren zu determinieren.

#### 4.5 Generelle Feststellungen zu den Erste-Hilfe-Kästen

Den Erste-Hilfe-Kästen auf Jugendsportanlagen kommt insofern besondere Bedeutung zu, als bei sportlicher Aktivität das Verletzungsrisiko naturgemäß erhöht ist. Deshalb war die Feststellung der Normkonformität und der ordnungsgemäßen Ausstattung derselben mit entsprechend hoher Priorität vorzunehmen.

Bei den Begehungen durch den Stadtrechnungshof Wien traten - abgesehen von einem Fall, in dem sich der Kasten als seit Jahren nicht gewartet zeigte - keine gröberen Mängel zutage. Auffällig war jedoch, dass Artikel mit in der Zukunft liegendem Mindesthaltbarkeitsdatum des Öfteren gemeinsam mit abgelaufenen Materialien vermischt waren. Um die Verwechslungsgefahr zu bannen wurde empfohlen, bei einer Neubestückung der Erste-Hilfe-Kästen deren Inhalt auf Materialien mit überschrittenem Ablaufdatum durchzusehen und diese gegebenenfalls auszuscheiden.

StRH VI - 51-2/15 Seite 16 von 40

### 5. Feststellungen zu den einzelnen Jugendsportanlagen

### 5.1 Einleitende Bemerkungen

An dieser Stelle des Berichtes sind im Folgenden anlagenspezifische Feststellungen erörtert. Themen, die bereits unter dem Punkt "Generelle Feststellungen" abgehandelt wurden, finden hier nur noch insofern Einzug, als sie im konkreten Fall von Relevanz sind.

### 5.2 Jugendsportanlage Wien 3, Schweizergarten

## 5.2.1 Lage, Sportangebot

Das Areal der gegenständlichen Jugendsportanlage umfasst rd. 2.000 m², das - umringt von Park-, Freizeit und Gastronomieflächen - im etwa 165.000 m² großen Schweizergarten hinsichtlich Größe und Attraktivität eher untergeordnet ist. Angrenzende, nicht in der Verwaltung der Magistratsabteilung 51 stehende Flächen, boten durch Fußballtore o.Ä. mehr sportlichen Charakter als die Jugendsportanlage selbst, zumal diese lediglich mit drei kleinen Spielgeräten ausgestattet war. Es handelte sich dabei um eine Doppelschaukel, eine Federwippe und eine kurze Wackelbrücke.

Baulich gesehen waren der Holzpavillon eines externen Vereines und ein Geräteschuppen der die Anlage nutzenden Schule die einzigen dahingehenden Einrichtungen. Der oberhalb des Eingangstores prangende Schriftzug "Spielwiese" verdeutlichte abermals die Ausrichtung des Geländes, das in der vorgefundenen Charakteristik seinem Widmungszweck als Jugendsportanlage nicht gerecht wurde.

Dem Stadtrechnungshof Wien blieben daher mangels infrastruktureller Einrichtungen nur einige wenige Angelegenheiten sicherheitstechnischer Natur zu beurteilen, die, abgesehen von der Standfestigkeit der hölzerneren Abgrenzung des Vorplatzes des Vereinspavillons, keinen Anlass zur Kritik gaben. Es waren jedoch die Gegebenheiten zum Anlass zu nehmen, die Sinnhaftigkeit der Verwaltung dieser u.ä. Flächen durch die Magistratsabteilung 51 zu hinterfragen.

StRH VI - 51-2/15 Seite 17 von 40

### 5.2.2 Verwaltung bzw. Betreuung der Jugendsportanlage Schweizergarten

Die umgebende Parkanlage stand in der Verwaltung und der Betreuung der Magistratsabteilung 42, die dort einen ihrer Stützpunkte betreibt. Pflegt bzw. erhält diese Dienststelle die Parkanlage, so wird die ihrer Größe nach verschwindende Jugendsportanlage mangels Zuständigkeit ausgespart, weshalb die Magistratsabteilung 51 die gleichen Arbeiten selbst durchzuführen respektive zu organisieren hat.

Mögliche Synergieeffekte waren hier kaum zu übersehen. Während die Magistratsabteilung 51 Personal und Maschinen eigens zu organisieren und zu verführen hat, könnte die Magistratsabteilung 42 im Rahmen ihrer infrastrukturellen Möglichkeiten am Stützpunkt die anstehenden Leistungen durch eine überschaubare Erweiterung ihres Aktionsradius mit geringerem logistischen Aufwand durchführen. Weitere Argumente abwägend schienen nicht nur die Pflegeleistungen, sondern auch die Verwaltung und Erhaltung selbst bei der Magistratsabteilung 42 stimmiger angesiedelt zu sein. Das Fehlen jedweder sportlicher Ausrichtung der Fläche und die bereits jetzt unter maßgeblichem Einfluss der Magistratsabteilung 42 stehende Disposition der Spielgeräte sowie Vergabe der Baumgutachten und des Baumschnitts konterkarierten die Verwaltungszuständigkeit der Magistratsabteilung 51. Etwa oblag die Anschaffung von Spielgeräten gemäß des Erlasses MD OS - 340320-2014 vom 26. Mai 2014, "Spezialerfordernisse der Dienststellen; Beschaffungszuständigkeiten; Neufassung" seit diesem Datum allein der Magistratsabteilung 42. Die Magistratsabteilung 51 hat zwar für die budgetäre Bedeckung vorzusorgen und den Kontakt mit der Magistratsabteilung 42 zwecks Abstimmung des Leistungsspektrums und logistischer Fragen aufrechtzuerhalten, wirkte im eigentlichen Anschaffungsprozess jedoch nur am Rand mit.

Mögliche Synergieeffekte, die Nutzung als Spielplatz, die ohnehin eingeschränkte Einflussnahme der Magistratsabteilung 51 und die örtliche Nähe der Magistratsabteilung 42 mitsamt ihrer Gerätschaft ergaben im Diskurs einen organisatorischen Anpassungsbedarf. Demzufolge empfahl der Stadtrechnungshof Wien der geprüften Stelle, mit der Magistratsabteilung 42 in Kontakt zu treten und die Möglichkeiten einer Verwaltungsabtretung zu erörtern. Ziel der Gespräche sollte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht das bedingungslose Überwälzen von außerhalb der Kernkompetenz liegen-

StRH VI - 51-2/15 Seite 18 von 40

den Aufgaben sein, vielmehr wäre die betriebsorganisatorische Synergie zugunsten der Stadt Wien im Allgemeinen zu fokussieren.

In einem Gespräch mit dem Stadtrechnungshof Wien signalisierte die Magistratsabteilung 42 ihre Bereitschaft, organisatorischen Anpassungen näherzutreten. Sie wies darauf hin, dass im Rahmen einer Änderung von Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten auch die Frage der finanziellen und/oder personellen Ressourcensteuerung zu beleuchten ist.

## 5.2.3 Verwaltung weiterer Flächen ohne sportlicher Ein- bzw. Ausrichtung

Obigen Gedanken verfolgend eruierte der Stadtrechnungshof Wien weitere als Spielplatz ausgelegte - und auch so titulierte - Flächen, die primär aufgrund der historischen Entwicklung und weniger wegen ihres Know-hows hinsichtlich der Führung von Sportstätten in der Verwaltung der Magistratsabteilung 51 standen. Dies betraf weitere Spielplatzflächen in Parks und - zahlenmäßig gewichtiger - auch solche, die in Wohnhausanlagen eingerichtet waren. Die Magistratsabteilung 51 bestärkte in der Diskussion mit dem Stadtrechnungshof Wien ihre Intention, die Verwaltung ihrer Spielplätze in Wohnhausanlagen, sei es solcher der Stadt Wien oder verschiedener Genossenschaften, nach und nach abgeben zu wollen. Es sollte dabei a priori zu keinen Grundstückstransaktionen kommen, viel mehr stünde die sinnvolle Zuordnung der Erhaltung bzw. der Pflege im Vordergrund. Der Stadtrechnungshof Wien konnte dieses Anliegen nachvollziehen und wies auf das Erfordernis hin, dahingehende Gespräche auf detaillierte Umfeldanalysen zu stützen, um die Interessen aller Beteiligten zu wahren.

#### 5.3 Jugendsportanlage Wien 8, Buchfeldgasse

#### 5.3.1 Lage, Sportangebot

Im 8. Wiener Gemeindebezirk liegt, umschlossen von Wohnbauten und einer Schule, die 1.200 m<sup>2</sup> große Jugendsportanlage Buchfeldgasse. Sie kann als Innenhof der umgebenden Gebäude angesehen werden, der allerdings nur über einen Durchgang von der Buchfeldgasse aus bzw. über den schuleigenen Zugang betretbar ist. Für die Verund Entsorgung steht eine Lieferantenzufahrt zur Verfügung.

StRH VI - 51-2/15 Seite 19 von 40

Kernstück der Anlage war der mit einer Oberfläche aus Gummigranulat versehene Mehrzweckplatz, der seiner Charakteristik und Ausstattung nach in erster Linie zum Basket- und Volleyballspiel vorgesehen war. Die 4 m x 4 m große Sandkiste war dem Sportangebot nicht zuzurechnen. Im Prüfungszeitpunkt war die Magistratsabteilung 51 damit beschäftigt, die Arbeiten zur Entfernung der Sandkiste bzw. zur Aufstellung einer Nestschaukel an der freiwerdenden Stelle in die Wege zu leiten.

#### 5.3.2 Gebäude

Insgesamt befinden sich drei Objekte auf dem Areal der gegenständlichen Jugendsportanlage. Von der Buchfeldgasse über den Durchgang und die emporführende Stiegenanlage den Innenhof betretend, liegen rechter Hand die beiden infrastrukturellen Baulichkeiten, gegenüber, parallel zur Längsseite des Sportplatzes, die Baulichkeit einer nicht mehr in Verwendung stehenden Kegelbahn.

Die L-förmige Baulichkeit rechts des Durchganges beherbergte Garderoben, Duschen und das Büro der Platzmeisterin bzw. des Platzmeisters. Mit geringem Abstand daran anschließend befindet sich ein weiteres Objekt, das der Unterbringung eines Lagerraumes, einer Dusche und mehrerer WC-Einheiten diente.

Die Instandhaltung der Objekte schien nicht oberste Priorität zu besitzen, zumal Wasserschäden, Putzrisse, Mängel im Bodenbereich und schlecht schließende, nur mit Kraftanstrengung öffenbare Türen unrepariert blieben bzw. nur kosmetische Verbesserung erfuhren. Selbst ordnungsgemäße Aufhängungen für den Handfeuerlöscher bzw. den Erste-Hilfe-Kasten im Büro waren nicht vorhanden und diese sicherheitstechnisch relevanten Gegenstände waren deshalb am Boden bzw. am Heizkörper gelagert vorzufinden.

Es wurde der Magistratsabteilung 51 empfohlen, den Mängeln Prioritäten zuzuweisen und diese nach und nach zu beseitigen, um bei aller Knappheit der Finanzmittel sicherheitstechnische Notwendigkeiten nicht außer Acht zu lassen und die Bausubstanz nicht zu gefährden. Weiters war darauf hinzuweisen, dass der Lagerraum nicht als Winterquartier für stillgelegte Motorräder heranzuziehen ist.

StRH VI - 51-2/15 Seite 20 von 40

### 5.3.3 Elektrische Anlage

Der Arbeitsraum für die Platzmeisterin bzw. den Platzmeister beinhaltete kaum büromäßige Einrichtung, sodass selbst der Aufputzverteilerschrank über dem Schreibtisch als Lagermöglichkeit herangezogen worden war. In seinem Inneren fanden sich Folder, Glühbirnen, Verpackungsmaterial usw. Elektrotechnisch bedenklich war auch der Aufstellungsort der Waschmaschine in der Nasseinheit der Garderobe nächst dem Büro, u.zw. wegen der unmittelbaren Nähe zur Duschtasse. Abgesehen von der Schädigung des Gerätes durch auftreffendes und allenfalls eindringendes Wasser war auch aus gesetzlichen Gründen die Herstellung des normativ bedungenen Schutzbereiches unumgänglich. Es war der Dienststelle nahezulegen, diese leicht behebbaren Achtlosigkeiten unverzüglich auszuräumen.

Im Rahmen der Sichtung der anlagebezogenen Unterlagen waren Nachlässigkeiten hinsichtlich des Umganges mit aufgezeigten Mängeln festzustellen. Ausgangspunkt der Betrachtungen des Stadtrechnungshofes Wien war die Anlagenprüfung aus dem Jahr 2009, die infolge erheblicher installations- und schutztechnischer Mängel ein negatives Ergebnis auswies. Im Jahr 2012 ließ die Magistratsabteilung 51 die elektrische Anlage erneut, u.zw. von einem anderen Unternehmen, überprüfen, wobei die Kritikpunkte aus der im Jahr 2009 vorgenommenen Prüfung nahezu deckungsgleich erneut dokumentiert wurden. Das überprüfende Unternehmen sah sich dazu veranlasst, diesen Sachverhalt in einer eigenen Anmerkung explizit herauszustreichen.

Der darauffolgenden Anlagenprüfung im Jahr 2014 lag eine Mängelliste mit leicht reduziertem Umfang bei, das Gros der Mankos war jedoch nach wie vor existent. Auffällig war auch die Angabe des Prüforgans, dem eine Prüfung der "Garderobe 1" nicht ermöglicht worden ist, da diese "wegen Einbruchsgefahr It. Platzwart" gesperrt war. Von einer Position abgesehen waren die im April des Jahres 2015 zutage getretenen Mängel ident mit jenen aus dem Jahr 2014. Somit war nunmehr über einen Zeitraum vonzumindest - sechs Jahren kein positiver Befund für die Jugendsportanlage Buchfeldgasse zu erwirken.

StRH VI - 51-2/15 Seite 21 von 40

Bei einer abermaligen Prüfung durch ein bis dahin nicht in Erscheinung getretenes Unternehmen im Oktober des Jahres 2015 wurde hingegen ein positives Ergebnis erzielt. Der "Befund", der auf einer Checkliste für Wohnungen basiert, war mit den gängigen Formularen allerdings nicht direkt vergleichbar.

Wenngleich die rechtliche Verbindlichkeit des Dokumentes nicht a priori anzuzweifeln war, wurde der Magistratsabteilung 51 empfohlen, bei der nächsten Überprüfung auf eine Ausfertigung der Ergebnisse in Form der gängigen Formularvorlagen zu bestehen.

## 5.4 Jugendsportanlage Wien 11, Herderpark

## 5.4.1 Lage, Sportangebot

Das knapp über 6.000 m² große Areal der gegenständlichen Jugendsportanlage liegt zwischen der S-Bahn-Strecke und dem städtischen Familienbad Herderpark. Die Erschließung erfolgt über die Zehetbauergasse. Von dort ist in wenigen Schritten der Erdgeschoßbereich des in Hanglage errichteten Hauptgebäudes zu erreichen. Mehrere Lagercontainer, ein gemauertes Benzin- und Öllager sowie eine Garage aus Holz komplettierten den erhöht liegenden Infrastrukturkomplex.

Auf etwas niedrigerem Niveau unmittelbar an das Kellergeschoß des Hauptgebäudes anschließend, bildete eine großzügige Rasenfläche Platz für diverse Aktivitäten. Abgesehen von zwei mobilen Fußballtoren war keine sportplatztechnische Einrichtung vorgehalten worden. Durch die seinerzeitige Abtretung eines Abschnitts des Freigeländes in die Verwaltung des Bezirkes erhielt die verbleibende Rasenfläche eine asymmetrische Form. Die abgetretene, nunmehr separat abgezäunte und von außen über den Herderpark uneingeschränkt öffentlich zugängliche Fläche war im Prüfungszeitpunkt mit zwei fixen Fußballtoren ausgestattet. Der Platz präsentierte sich nahezu vollflächig ohne Bewuchs.

## 5.4.2 Hauptgebäude

Das Hauptgebäude beherbergt die Garderoben mitsamt Toiletten und Duschen sowie die Räumlichkeiten für die Platzmeisterinnen bzw. Platzmeister. Der nordseitige Flügel war mit Sitzgelegenheiten, einem Barbereich sowie einfacher Küchenausstattung eingeStRH VI - 51-2/15 Seite 22 von 40

richtet und bislang für Zusammenkünfte der Dienststelle genutzt worden. Da die Verantwortlichen gedachten, die Treffen in Zukunft extern abzuhalten, wurde im Prüfungszeitpunkt damit begonnen, den Nordflügel für Zwecke der Jugendsportanlage freizumachen.

Im Kellergeschoß, das von der Rasenfläche aus entweder über die südliche oder nördliche doppelflügelige Tür niveaugleich betretbar war, fanden sich Stauräume und heizungstechnische Infrastruktur. Die beiden primären, von außen beschickbaren Kellerbereiche standen zueinander über einen schmalen Gang in Verbindung, der seinerseits wiederum kleinere Lagerräume erschloss.

Berichtenswerte bautechnische Mängel waren bei der Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien nicht zutage getreten. Aus sicherheitstechnischer Sicht war jedoch zu kritisieren, dass im Heizraum benzinbetriebene Gartengeräte und Fahrzeuge eingestellt waren. Abgesehen von der Verpflichtung der Freihaltung von Technikräumen sah der Stadtrechnungshof Wien im Zusammenspiel von Gasbrenner und dem Vorhandensein von hochentzündlichen Kraftstoffen besonderes Gefährdungspotenzial vorliegen. Die Sachlage erörternd sagte der Vertreter der Magistratsabteilung 51 zu, die beanstandeten Geräte und Fahrzeuge aus diesem Raum kurzfristig und dauerhaft entfernen lassen zu wollen.

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte diese Absicht und legte der Dienststelle nahe, künftig die in Rede stehenden Räume regelmäßig auf feuerpolizeiliche Übelstände hin zu inspizieren. Nicht unerwähnt sei, dass die Überprüfung der Feuerstätte gemäß Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz ein positives Ergebnis auswies bzw. die Niederdruck-Gasanlage als betriebssicher eingestuft worden war.

Verbesserungswürdig stellte sich die Beleuchtungssituation im Kellergeschoß dar. Insbesondere aus dem genannten Verbindungsgang bzw. aus den durch diesen erschlossenen Lagerräumen war ein sicheres Verlassen des Objektes - etwa bei einem Ausfall der elektrischen Beleuchtung - nahezu undenkbar. Es erging daher die Empfehlung, im Kellergeschoß eine Notbeleuchtung einfacher Bauart zu installieren.

StRH VI - 51-2/15 Seite 23 von 40

### 5.4.3 Infrastruktur für die Lagerungen von brennbaren Flüssigkeiten

Eine Besonderheit der Jugendsportanlage Herderpark ist das Vorhandensein eines Dieseltanklagers und eines Lagers für Ottokraftstoffe bzw. Öle. Der 1.000 I fassende, gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten korrekt geprüfte Dieseltank war in einem Lagercontainer nächst des Einfahrtsbereiches untergebracht. Den Ottokraftstoff bzw. die Öle beherbergte ein hinter der Garage situiertes, etwa 6 m² großes Objekt.

## 5.4.4 Dieseltanklager

Zur Befüllung des Dieseltanks fuhr auf bedarfsorientierte Anforderung der Magistratsabteilung 51 ein Tankfahrzeug die Lagerstätte an. Das bevorratete Volumen diente nicht der Jugendsportanlage Herderpark allein, vielmehr wurden von dort aus auch die übrigen Anlagen beschickt. Zu diesem Zweck wurde der Dieselkraftstoff vorweg in Kanister mit einem Fassungsvermögen von jeweils 20 I abgefüllt und sodann mit einem dienststelleneigenen Kfz zu den ordernden Stellen verführt. Dort fand der Treibstoff Verwendung zur Betankung von Rasentraktoren u.Ä.

Dem sicherheitstechnisch unauffälligen und geordneten Umgang mit dem Dieseltanklager in allgemeiner Sicht standen Defizite in der Erfassung der Entnahmen bzw. der weiteren Verwendung des Dieselkraftstoffes gegenüber. Vorzufinden waren Listen, die die Befüllung des Vorratstanks durch das Tankfahrzeug und in weiterer Folge die Abgabe einzelner Kanister auswiesen. Die gebotene Transparenz des gesamten Ablaufes von der Befüllung bis zum eigentlichen Verbrauch konnte diesen Dokumenten jedoch nicht zugesprochen werden.

Als Ausgangspunkt der Kritik des Stadtrechnungshofes Wien war die fehlende Verschränkung der Entnahmen mit dem Stand des Zählwerks an der Entnahmestelle, der sich an keiner Stelle widerspiegelte, zu definieren. Die Person, die die Entnahme im Sinn des Um- bzw. Abfüllens vorgenommen hatte, war ebenso wenig zur Dokumentation verpflichtet, wie auch von nachvollziehbaren Übernahmebestätigungen abgesehen wurde. Erkennbar war gemäß der eingesehenen Listen lediglich, dass eine gewisse

StRH VI - 51-2/15 Seite 24 von 40

Anzahl voller Kanister - It. Aussage der vor Ort Verantwortlichen im Tausch gegen bereits entleerte - abgegeben worden waren.

Der Stadtrechnungshof Wien sah eine lückenlose Aufzeichnung und eine personell eindeutige Zuordenbarkeit hinsichtlich sämtlicher Entnahmen und Abgaben von Dieselkraftstoff geboten. Er empfahl, den Vorgang vom Befüllen bis zur Entnahme selbst sowie die Dokumentation grundlegend zu überarbeiten und sah dabei die Definition einer klaren Kette von Verantwortlichkeiten im Fokus. Diese Kette sollte einen nachvollziehbaren Bogen von der Befüllung des Tanks über Ausgabe- und Übernahmenachweise bis zur eigentlichen Abgabe des Dieseltreibstoffes enthalten. Unter Einbeziehung des Zählwerksstandes, der personell Beteiligten und der einzelnen Dispositionshandlungen kann neben der Vermeidung von Unzulänglichkeiten auch die Steuerung der Treibstoffgebarung leichter vonstattengehen.

## 5.4.5 Lager für Ottokraftstoffe und Öle

Der Ottokraftstoff, das Motoröl und das 2-Takt-Öl wurden, wie bereits erwähnt, in einem eigenen Gebäude gelagert. Gemäß dem zugehörigen Explosionsschutzdokument vom 24. September 2014 betrugen die maximalen Lagermengen 8 x 20 l Benzin und 6 x 57 l Motoröl. Eine mengenmäßige Erfassung des 2-Takt-Öles war, wohl wegen des verschwindend kleinen Anteiles, nicht vorgenommen worden.

Kernaussage des Explosionsschutzdokumentes war das Vorhandensein explosionsgefährdeter Bereiche, u.zw. im Sinn der Zone 1 im unmittelbaren Umfüllbereich und im Sinn der Zone 2 im übrigen Gebäude. Zone 1 bedeutet, dass sich bei Normalbetrieb gelegentlich explosionsfähige Atmosphären als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln bilden können. Die Zone 2 ist als Bereich definiert, in dem bei Normalbetrieb explosionsfähige Atmosphären normalerweise nicht oder aber nur kurzzeitig auftreten. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Zone 0 das höchste Gefährdungspotenzial widerspiegelt.

Das Vorliegen explosionsgefährdeter Bereiche bedingt nicht unwesentlich erhöhte (sicherheits-)technische Anforderungen an die Ausgestaltung eines Objektes wie etwa die StRH VI - 51-2/15 Seite 25 von 40

Kennzeichnung oder brandschutz- sowie elektrotechnische Vorkehrungen. Primäres Ziel ist dabei die Eliminierung von potenziellen Zündquellen.

Aus elektro- und blitzschutztechnischer Sicht geben eigene Normenwerke Aufschluss über die Erfordernisse in explosionsgefährdeten Bereichen. Auch im Verordnungsweg sind durch den Gesetzgeber dahingehende Verpflichtungen für die Anlagenbetreiberin dargelegt worden. So sind Anlagenteile in explosionsgefährdeten Bereichen an ein verkürztes Überprüfungsintervall zu binden, das die Magistratsabteilung 51 aufgrund ihrer bereits im allgemeinen Teil des Berichtes beschriebenen, häufig angesetzten Prüfungen unschwer zu erfüllen vermochte.

Der letztgültige Befund über die elektrische Anlage vom 23. April 2015 wies ein positives Überprüfungsergebnis aus. Der Stadtrechnungshof Wien vermisste in diesem Dokument jedoch den eindeutigen Beleg der Berücksichtigung der explosionsschutztechnischen Aspekte. So wurde durch das ausstellende Unternehmen unter dem Punkt "Sonderanlagen" lediglich "Dieselcontainer" vermerkt und der Punkt "Räume besonderer Art" blieb unbefüllt. Aus der Angabe des ordnungsgemäßen Zustandes des Potenzialausgleiches für explosionsgefährdete Räume konnte zwar auf ein gewisses Auseinandersetzen mit der Materie geschlossen werden, nicht jedoch darauf, ob die normativen Anforderungen vollinhaltlich geprüft worden waren. Anzuregen war deshalb, das ausführende Unternehmen anzuhalten, den Prüfungsumfang und die der Prüfung zugrunde gelegten Normen taxativ darzulegen.

Unbefriedigend stellte sich auch die Befundlage hinsichtlich des Blitzschutzes dar, da aktuell ein negatives Ergebnis vorlag. Der Befund vom 28. September 2015 konstatierte Mängel an der Fangvorrichtung sowie im Bereich der Erdungsanlage, wo etwa ein Drittel der Erder wesentlich erhöhte Widerstände aufwiesen. Eine geordnete Ableitung des Blitzstromes in die Erde war somit nicht gewährleistet. Der Stadtrechnungshof Wien sah es als dringend erforderlich an, die Blitzschutzanlage der Jugendsportanlage Herderpark in einen mängelfreien Zustand zu bringen und empfahl, die erforderlichen Arbeiten alsbald vornehmen zu lassen. Das Vorhandensein der hochsensiblen Bereiche ließ,

StRH VI - 51-2/15 Seite 26 von 40

abgesehen vom sonstigen Personen- und Objektschutz, ein weiteres Zuwarten unverantwortlich erscheinen.

Brandschutztechnisch war ein Handfeuerlöscher nahe des gefahrdrohenden Bereiches vorzuhalten. Im konkreten Fall befand sich ein solcher an der Außenwand des Lagerobjektes, untergebracht in einem hölzernen Kasten. Der Kasten war mit einem Zylinder-Vorhangschloss versperrt und sohin dazu geeignet, die Maßnahmen der Ersten Löschhilfe zu verzögern. Darauf angesprochen replizierten die vor Ort Verantwortlichen, ein unversperrter Zugang würde Vandalismus begünstigen und es sei damit zu rechnen, dass der Feuerlöscher entweder gestohlen oder leergespritzt wird. Dem Stadtrechnungshof Wien erschloss sich diese Argumentation, er wollte jedoch nicht außer Acht lassen, dass die Zeitspanne des Aufsperrens mitunter den Erfolg der Ersten Löschhilfe negativ beeinflussen oder auch vereiteln kann. Somit erschien es erforderlich, Lösungen für einen raschen Zugriff auf den Handfeuerlöscher zu suchen.

## 5.4.6 Allgemeine Lagerräume, Werkstätte

An das Benzin- und Öllager anschließend befanden sich drei Lagercontainer, die, wie die Abstandsflächen auch, mit einem gemeinsamen Dach vor Witterungseinflüssen geschützt waren. In einem der Lagercontainer war eine Werkstätte eingerichtet.

Sowohl die Werkstätte als auch die Lagerflächen boten ein ungepflegtes Bild und ließen auf untergeordnete Relevanz innerhalb der Jugendsportanlage schließen. Gerümpel stapelte sich nicht nur im Inneren der Container, sondern auch auf den Abstandsflächen im - überdachten - Freibereich. Das Fehlen entsprechender Regale und die teilweise Beanspruchung der Lagerflächen durch Pkw-Räder führten zu einer unsachgemäßen Lagerhaltung. In erster Linie jedoch war die überbordende Aufbewahrung nicht länger benötigter Gegenstände Grund der fehlenden Ordnung. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die Container als strukturierte Lagerbereiche auszubilden bzw. einzurichten und nicht mehr benötigte Gegenstände zu skartieren.

StRH VI - 51-2/15 Seite 27 von 40

### 5.5 Jugendsportanlage Wien 21, Ringelseeplatz

## **5.5.1 Lage, Outdoorsportangebot**

Nächst des Hallenbades Floridsdorf liegt, eingegrenzt durch die Prießnitzgasse und die Ringelseegasse, das 7.600 m² umfassende Areal der Jugendsportanlage Ringelseeplatz. Im Außenbereich wurden neben den üblichen Ballsportmöglichkeiten auch eine 100-Meter-Laufbahn mitsamt Startanlagen und eine Weitsprunganlage vorgehalten. Die beiden letztgenannten Einrichtungen erhielten kürzlich neue Oberflächenbeläge aus Gummigranulat und präsentierten sich grundsätzlich in einem ausgezeichneten Zustand. Eine Erneuerung der allerdings stark abgenutzten Gummiauflagen der Startanlagen würde nicht nur die Rutschsicherheit für die Sprinterinnen bzw. Sprinter erhöhen, sondern auch das positive Gesamtbild vervollständigen.

### 5.5.2 Räumlichkeiten, Indoorsportangebot

In der Baulichkeit auf der Jugendsportanlage Ringelseeplatz befanden sich im - erhöht liegenden - Erdgeschoß die Personalräume und eine Garderobe mitsamt Duschen rechter Hand sowie linker Hand der verpachtete Bereich der Kantine. Den Eingangsbereich geradeaus durchschreitend führt in weiterer Folge eine Stiegenanlage in das Untergeschoß. Dort sind eine weitere Garderobe, Toiletten, Technikräume sowie der Konditionsraum untergebracht. Dieser dem Kampfsport gewidmete Trainingsraum war durch den Boxring und dahingehende Trainingsgeräte wie Boxbirnen und Sandsäcke geprägt.

#### 5.5.3 Personalräume

Die Personalräume im Erdgeschoß wiesen einen stark gebrauchten, wenngleich akzeptablen Gesamtzustand auf. Im Aufenthaltsraum, der dem Büro der Platzmeisterin bzw. des Platzmeisters nachgelagert ist, war eine Kleinküche eingerichtet. Augenscheinlich aus nicht mehr benötigten Möbel- bzw. Küchenteilen über die Jahre entstanden, entsprach diese nicht den heutigen Ausstattungs- und Hygienestandards. Auch die - nicht inventarisierte und daher nicht zuordenbare - freistehende Kühl-Gefrier-Kombination, war allein wegen ihres Alters als wenig energieeffizient zu bewerten. Darauf angesprochen führte die Dienststelle aus, sie gedenke in naher Zukunft die Küchenzeile durch zeitgemäße Möbel bzw. Geräte zu ersetzen. Der Stadtrechnungshof Wien stand dieser

StRH VI - 51-2/15 Seite 28 von 40

Absicht positiv gegenüber, gab jedoch zu bedenken, dass die Nutzung des Raumes nicht der behördlich determinierten Widmung entsprach.

So war die als Aufenthaltsbereich genutzte Kubatur zur Verwendung als Geräteraum deklariert. Dieser Grundgedanke war auch an der baulichen Gestaltung zu erkennen, zumal der Raum von außen über eine Rampe und einer großflächigen, doppelflügeligen Metalltür erreichbar ist. Wohl war diese Tür von innen mit einer Eisenstange verriegelt und damit in ihrer Funktion außer Kraft gesetzt, ob sie jedoch die bedienstetenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfüllen vermochte, stand in Zweifel. Die gesetzlich geforderte Sicherstellung angemessener raumklimatischer Verhältnisse oder der gleichsam verlangte Schutz gegen Lärm kann in einem z.T. mit einer unisolierten Metallwand abgeschlossenen Raum nur eingeschränkt gewährleistet werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, vor der Erneuerung der Einrichtung im als Aufenthaltsraum genutzten Geräteraum zu prüfen, inwieweit und mit welchen Vorkehrungen in der gegenwärtigen Konstellation ein adäquater Sozialbereich ausgebildet werden kann. Die daraus resultierenden Maßnahmen wären sodann als erster Schritt umzusetzen.

#### 5.5.4 Infrastruktur für die Nutzerinnen bzw. Nutzer

Die Garderoben und die Duschen im Erdgeschoß waren äußerst sauber gehalten. Dennoch luden weder die durch Nässeeintritte fleckige und modrig anmutende abgehängte Decke noch die z.T. von Schimmel befallenen Silikonfugen im unmittelbaren Nassbereich zur Körperhygiene ein. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre hier durch punktuelle Maßnahmen eine optische bzw. hygienische Aufwertung erzielbar.

Das Untergeschoß betrachtend war mit Nachdruck auf eine Kennzeichnung der beiden Toiletten hinsichtlich der Trennung der Geschlechter zu drängen. Weiters sah der Stadtrechnungshof Wien eine Reinigung der Jalousien der Fensterlüfter, die von Staub bereits zugesetzt waren, als unumgänglich an. Der im Zeichen des Kampf- bzw. Boxsports stehende Konditionsraum gab keinen Anlass zur Kritik.

StRH VI - 51-2/15 Seite 29 von 40

#### 5.5.5 Heizraum

Bezüglich des Heizraumes, der zwischen der Garderobe und den zuvor beschriebenen Toiletten liegt, war die Magistratsabteilung 51 anzuhalten, die dortigen Lagerungen zu eliminieren. Für die bei der Begehung vorgefundenen Gegenstände, im Wesentlichen waren das Reinigungsgeräte, wäre ein alternativer Lagerort zu suchen.

#### 5.5.6 Betrieb der Kantine

Die Kantine war in der südlichen Hälfte des Erdgeschosses untergebracht und umfasste eine verbaute Fläche im Ausmaß von rd. 70  $\text{m}^2$ , zuzüglich eines von außen zugänglichen, rd. 10  $\text{m}^2$  großen Lagerraumes. Die beiden anschließenden Terrassen - die dem Sportplatz zugewandte wies eine Größe von 31  $\text{m}^2$  auf, die der Prießnitzgasse zugewandte maß 50  $\text{m}^2$  - waren ebenfalls dem Kantinenkomplex zuzurechnen.

Die Basis der Führung der Kantine bildete eine auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung aus dem Jahr 2005, wonach der damaligen Pächterin die Berechtigung, aber auch die Verpflichtung zuteil wurde, die Kantine zu betreiben. In dieses Vertragsverhältnis trat mit April des Jahres 2006 - nach erfolgter Zustimmung der Magistratsabteilung 51 - die spätere Pächterin ein.

Ein klassischer Kantinenbetrieb, also die Ausgabe und der Verzehr von Getränken und kleinerer Speisen bzw. Snacks, konnte nicht ausgemacht werden. Vielmehr wurde ein beträchtliches Speisenspektrum angeboten, das eher jenem eines Restaurants entsprach. Laut Auskunft des örtlich zuständigen Magistratischen Bezirksamtes war der Kantinenbetrieb ursprünglich als genehmigungsfrei einzustufen. Ob diese Einschätzung nach wie vor zutrifft, wäre nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien in naher Zukunft zu evaluieren. Das weitreichende Speisenangebot und die dafür vorgesehene küchentechnische Infrastruktur legten den Schluss nahe, die - genehmigungsfreie - Betriebsanlagentype "Imbiss" würde nicht länger vorliegen.

Es war zu bemerken, dass sämtliche Sitzgelegenheiten und Tische mit diversen Gegenständen wie Kisten, Kartonagen und Gastronomiebedarf belegt waren und die Räumlichkeiten nicht zum Verweilen einluden. Dennoch bestand durchaus die Möglich-

StRH VI - 51-2/15 Seite 30 von 40

keit, im Inneren des Lokals bzw. auf der verbauten Terrasse eine größere Anzahl an Personen zu bewirten. Eine klare Linie der Ausrichtung war jedenfalls nicht zu erkennen.

Der Stadtrechnungshof Wien regte daher an, die Magistratsabteilung 51 möge die Anforderungen an den Kantinenbetrieb klar formulieren und die Pächterin bzw. den Pächter dahingehend instruieren. Sollte der Wunsch nach einem vollwertigen Restaurantbetrieb bestehen, wären im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen, insbesondere mit dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt und der Magistratsabteilung 36, die behördlichen Rahmenbedingungen abzuklären.

## 5.5.7 Bauliche Belange betreffend die Kantine

Ein Teil der der Prießnitzgasse zugewandten Terrasse stellte den Zugangsbereich zur Kantine dar und war mit einigen wenigen Sitzgelegenheiten ausgestattet. Der andere Teil dieser Terrasse wurde als Lager verwendet. Im Freibereich waren dies Sessel, im umbauten Bereich Lebensmittel. Zwischen bzw. unter den im Freibereich gestapelten Sesseln fand sich der einzige Feuerlöscher im Bereich der Kantine, dessen Überprüfungstermin seit fünf Jahren abgelaufen war. Zum Lagerraum für Lebensmittel existierte gemäß den Unterlagen, welche für den Stadtrechnungshof Wien verfügbar waren, weder eine baubehördliche Bewilligung noch war eine derartige Bauführung aus den Konsensplänen zu entnehmen. Auch die Dach- und Wandkonstruktionen, die sich über die gesamte Länge und über die Breitseiten der Terrasse erstreckten, waren nicht Teil des genehmigten Zustandes. Die ursprünglich am südlichen Ende der Westfront situierte Stiege auf die Terrasse befand sich nunmehr zwischen Lager- und Zugangsbereich, ist also offensichtlich um etwa 2 m versetzt worden. Der einleitend erwähnte, rd. 10 m<sup>2</sup> große Lagerraum, widersprach ebenfalls dem baubehördlich bewilligten Zustand. Entgegen der Plandokumente, die zwei Zugangstüren an der Längsseite vorsahen, wurde dort im Zuge der damaligen Bauarbeiten lediglich eine Tür eingebaut.

Die historische Entwicklung ließ erkennen, dass die Terrassen durch bauliche Maßnahmen vergrößert und der eben genannte Lagerraum geschaffen worden sein dürften. Der genaue Zeitpunkt des Baugeschehens war nicht eruierbar, da die Pflicht der AnzeiStRH VI - 51-2/15 Seite 31 von 40

ge der Vollendung der Bauführung in verschiedenen Verträgen den jeweiligen Pächterinnen bzw. Pächtern oktroyiert worden war. Letzten Endes erfolgte die Fertigstellungsanzeige zur Bezug habenden Baubewilligung aus dem Jahr 1994 erst mit März des Jahres 2006, also zwölf Jahre später. Durch wen die Umbauten und die Terrassenverbauten tatsächlich realisiert worden waren, konnte sohin aus der Aktenlage ebenso wenig klar beantwortet werden. Bemerkenswert war, dass das die Fertigstellungsanzeige ausstellende Bauunternehmen erklärte, "das Bauvorhaben wurde der Baubewilligung und den Bauvorschriften entsprechend ausgeführt". Ob tatsächlich jemals der in der Baubewilligung bedungene Zustand vorherrschte, war aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht zweifelsfrei festzustellen.

Letztlich ist von Relevanz, die faktischen Verhältnisse der Baulichkeiten mit behördlichen Genehmigungen in Einklang zu bringen. Dazu wurde der Magistratsabteilung 51 empfohlen, mit der zuständigen Baubehörde in Kontakt zu treten und eine Bereinigung des beschriebenen Missstandes zu initiieren. Sollten Abbruch- bzw. Umbaumaßnahmen erforderlich werden, müsste nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien auch die historische Abfolge genau hinterleuchtet werden, um die Kostentragung präzisieren zu können.

#### 6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Es wurde empfohlen, die Angaben auf der Homepage der Magistratsabteilung 51 im Zusammenhang mit der Beschreibung des Sport- bzw. Fußballplatzes in Wien 10, Eibesbrunnergasse 13, zu korrigieren respektive die Nutzungsmöglichkeiten klar darzustellen (s. Pkt. 3.).

## Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt und die Nutzungsmöglichkeiten auf der Homepage präzisiert. StRH VI - 51-2/15 Seite 32 von 40

## Empfehlung Nr. 2:

Im Sinn einer rechtssicheren Positionierung empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Auftragnehmerin zu einer zeitnahen Übermittlung der rechtsgültig ausgefertigten Gutachten über die bautechnische Beurteilung des Anlagenzustandes anzuhalten (s. Pkt. 4.2).

## Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Die Überprüfungen wurden im Februar bzw. März 2016 durchgeführt und die Gutachten wurden zeitnah (im selben Monat) übermittelt.

## Empfehlung Nr. 3:

Es war nahe zu legen, wirtschaftlichen Überlegungen in die Festlegung des Prüfintervalls für elektrotechnische Anlagen einfließen zu lassen. Dabei wäre unter Abwägung des Anlagenalters und besonderer Beanspruchungen ein Intervall festzulegen, das das Risikopotenzial minimiert und gleichzeitig die finanziellen sowie personellen Aufwendungen im Rahmen hält (s. Pkt. 4.3.1).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wird mit Ablauf des Jahres 2016 (Ende des Vertragsverhältnisses) umgesetzt. Die Intervalle für die Überprüfungen der elektrotechnischen Anlagen werden im Hinblick auf das Anlagenalter und die Beanspruchung auf drei Jahre erstreckt (Ausnahme: Jugendsportanlage Herderpark - Lager für Ottokraftstoffe und Öle).

#### Empfehlung Nr. 4:

Hinsichtlich der Vergabe der gesetzlichen Überprüfungen innerhalb der Gewerke Elektro und Blitzschutz wäre in Hinkunft das bedungene Leistungsspektrum wie vorgesehen abzurufen bzw. das Leistungsverzeichnis auf die Vorgänge in der Realität abzustimmen (s. Pkt. 4.3.2).

StRH VI - 51-2/15 Seite 33 von 40

## Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wird mit Ablauf des Jahres 2016 (Ende des Vertragsverhältnisses) umgesetzt. Die Überprüfungsintervalle werden für die Gewerbe Elektro (s. Empfehlung Nr. 3) und Blitzschutz (s. Empfehlung Nr. 7) erstreckt und somit nicht mehr längerfristig vergeben. Bei der jeweiligen Vergabe wird künftig besonderes Augenmerk auf das Leistungsverzeichnis und die tatsächliche Umsetzung gelegt.

## Empfehlung Nr. 5:

Es wurde empfohlen, die Angaben in Bezug auf die Kalibrierung der Messgeräte in den Befunden kritisch zu hinterfragen und allenfalls auf deren Korrektur zu drängen (s. Pkt. 4.3.3).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

#### Empfehlung Nr. 6:

Zur Eliminierung der formalen Mängel wäre auf die korrekte Ausfertigung der Befunde über die elektrischen Anlagen zu drängen und die dienststelleninterne inhaltliche Prüfung zu dokumentieren (s. Pkt. 4.3.3).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 7:

Es erging die Empfehlung, die Ausdehnung des Zeitraumes der wiederkehrenden Überprüfung der Blitzschutzanlagen zu prüfen und diesen möglichst mit drei Jahren zu determinieren (s. Pkt. 4.4).

StRH VI - 51-2/15 Seite 34 von 40

## Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Wie bereits in der Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 4 angemerkt, wird auch diese Empfehlung mit Ablauf des Jahres 2016 (Ende des Vertragsverhältnisses) umgesetzt und der Überprüfungszeitraum für die Blitzschutzanlagen auf drei Jahre ausgedehnt (Ausnahme: Jugendsportanlage Herderpark - Lager für Ottokraftstoffe und Öle).

## Empfehlung Nr. 8:

Bei einer Neubestückung der Erste-Hilfe-Kästen wäre deren Inhalt bzgl. des Ablaufdatums durchzusehen und gegebenenfalls abgelaufene Materialien auszuscheiden (s. Pkt. 4.5).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Diese Empfehlung wurde bereits unmittelbar nach den Begehungen der Anlagen umgesetzt und wird auch künftig beachtet.

#### Empfehlung Nr. 9:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der geprüften Stelle, bzgl. der Jugendsportanlage Schweizergarten mit der Magistratsabteilung 42 in Kontakt zu treten und die Möglichkeiten einer Verwaltungsabtretung zu erörtern (s. Pkt. 5.2.2).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Dieser Empfehlung wird im Rahmen des magistratsweiten Projektes WiSTA insofern nachgekommen, als die im Pkt. 5.2.2 angeführten Synergieeffekte gemeinsam mit der Magistratsabteilung 42 erneut evaluiert werden.

## Empfehlung Nr. 10:

Den Mängeln in der Jugendsportanlage Buchfeldgasse wären Prioritäten zuzuweisen und diese nach und nach zu beseitigen, um bei aller Knappheit der Finanzmittel sicher-

StRH VI - 51-2/15 Seite 35 von 40

heitstechnische Notwendigkeiten nicht außer Acht zu lassen und die Bausubstanz nicht zu gefährden (s. Pkt. 5.3.2).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wird bereits umgesetzt. Eine aktualisierte Prioritätenliste wurde erstellt, um bei der Bezirksvorsteherin für den 8. Bezirk für das Jahr 2017 eine deutliche Erhöhung der Budgetmittel für die laufende Instandhaltung zu erzielen, da diese gemäß der Dezentralisierung für die budgetäre Bedeckung zu sorgen hat.

### Empfehlung Nr. 11:

Hinsichtlich der Lagerungen im Aufputzverteilerschrank und dem ungeeigneten Aufstellungsort der Waschmaschine in der Jugendsportanlage Buchfeldgasse war der Dienststelle nahezulegen, diese leicht behebbaren Achtlosigkeiten unverzüglich auszuräumen (s. Pkt. 5.3.3).

## Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wurde unverzüglich umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 12:

Bei der nächsten elektrotechnischen Überprüfung der Jugendsportanlage Buchfeldgasse wäre auf eine Ausfertigung der Ergebnisse in Form der gängigen Formularvorlagen zu bestehen (s. Pkt. 5.3.3).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wird bei der nächsten Überprüfung umgesetzt.

#### Empfehlung Nr. 13:

Es wären künftig die Kellerräumlichkeiten des Hauptgebäudes der Jugendsportanlage Herderpark regelmäßig auf feuerpolizeiliche Übelstände hin zu inspizieren (s. Pkt. 5.4.2).

StRH VI - 51-2/15 Seite 36 von 40

## Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt und wird auch künftig beachtet.

### Empfehlung Nr. 14:

Es erging die Empfehlung, im Kellergeschoß der Jugendsportanlage Herderpark eine Notbeleuchtung einfacher Bauart zu installieren (s. Pkt. 5.4.2).

## Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 15:

Hinsichtlich des Tanks für Dieselkraftstoff in der Jugendsportanlage Herderpark wurde empfohlen, den Vorgang vom Befüllen bis zur Entnahme sowie die Dokumentation grundlegend zu überarbeiten und dabei eine klare Kette von Verantwortlichkeiten zu definieren. Diese Kette sollte einen nachvollziehbaren Bogen von der Befüllung über Ausgabe- und Übernahmenachweise bis zur eigentlichen Abgabe beschreiben (s. Pkt. 5.4.4).

## Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung ist in Umsetzung. Die Magistratsabteilung 51 hat den Ablauf bereits abgeändert, um die geforderten lückenlosen Aufzeichnungen und die personelle Zuordenbarkeit hinsichtlich sämtlicher Entnahmen und Abgaben von Dieseltreibstoff künftig sicherzustellen. Abgeschlossen wird die Umsetzung mit der derzeit beginnenden EDV-Anbindung der Jugendsportanlagen.

#### Empfehlung Nr. 16:

Anzuregen war, das die elektrotechnische Befundung der Jugendsportanlage Herderpark vornehmende Unternehmen anzuhalten, den Prüfungsumfang und die der Prüfung zugrunde gelegten Normen taxativ darzulegen (s. Pkt. 5.4.5). StRH VI - 51-2/15 Seite 37 von 40

## Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wird bei der nächsten Überprüfung umgesetzt. Die Mitarbeitenden wurden instruiert, auf das Anführen der Normen besonderes Augenmerk zu legen.

### Empfehlung Nr. 17:

Die Blitzschutzanlage der Jugendsportanlage Herderpark wäre alsbald in einen mängelfreien Zustand bringen zu lassen (s. Pkt. 5.4.5).

## Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 18:

Es wären Lösungen für einen raschen Zugriff auf den Handfeuerlöscher an der Außenwand des Lagerraumes für brennbare Flüssigkeiten der Jugendsportanlage Herderpark zu suchen (s. Pkt. 5.4.5).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

#### Empfehlung Nr. 19:

Die Container auf der Jugendsportanlage Herderpark sollten als strukturierte Lagerbereiche ausgebildet bzw. eingerichtet und nicht mehr benötigte Gegenstände skartiert werden (s. Pkt. 5.4.6).

## Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 20:

Es wäre eine Erneuerung der stark abgenutzten Gummiauflagen der Startanlagen der 100-Meter-Laufbahn der Jugendsportanlage Ringelseeplatz anzustreben (s. Pkt. 5.5.1).

StRH VI - 51-2/15 Seite 38 von 40

## Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

### Empfehlung Nr. 21:

Es wurde empfohlen, vor der Erneuerung der Einrichtung im als Aufenthaltsraum genutzten Geräteraum der Jugendsportanlage Ringelseeplatz zu prüfen, inwieweit und mit welchen Vorkehrungen in der gegenwärtigen Konstellation ein adäquater Sozialbereich ausgebildet werden kann. Die daraus resultierenden Maßnahmen wären sodann als erster Schritt umzusetzen (s. Pkt. 5.5.3).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wird bereits umgesetzt. Es wurde die Erstellung eines Einreichplanes hinsichtlich der Abänderung des Geräteraumes in einen Personalraum veranlasst. Im kommenden Jahr soll die Umgestaltung des Personalraumes - in Absprache mit der Magistratsabteilung 3 und mit dem Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten - abgeschlossen werden. Die Magistratsabteilung 51 wird in Zukunft bei der Umsetzung ähnlicher Maßnahmen verstärkt das Know-how technischer Dienststellen im Magistrat heranziehen.

#### Empfehlung Nr. 22:

Durch punktuelle Maßnahmen wäre eine optische bzw. hygienische Aufwertung der Garderoben und der Duschen im Erdgeschoß der Jugendsportanlage Ringelseeplatz zu erzielen (s. Pkt. 5.5.4).

## Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 23:

Im Untergeschoß der Jugendsportanlage Ringelseeplatz wäre eine klare Kennzeichnung der beiden Toiletten hinsichtlich der Trennung der Geschlechter anzubringen.

StRH VI - 51-2/15 Seite 39 von 40

Weiters sollte eine Reinigung der Jalousien der Fensterlüfter in den Nassbereichen durchgeführt werden (s. Pkt. 5.5.4).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

### Empfehlung Nr. 24:

Die Lagerungen im Heizraum der Jugendsportanlage Ringelseeplatz wären zu eliminieren und für die bei der Begehung vorgefundenen Gegenstände, im Wesentlichen waren das Reinigungsgeräte, ein alternativer Lagerort zu suchen (s. Pkt. 5.5.5).

## Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 25:

Der Stadtrechnungshof Wien regte an, die Anforderungen an den Kantinenbetrieb auf der Jugendsportanlage Ringelseeplatz klar zu formulieren und die Pächterin bzw. den Pächter dahingehend instruieren. Sollte der Wunsch nach einem vollwertigen Restaurantbetrieb bestehen, wären im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen, insbesondere mit dem Magistratischen Bezirksamt und der Magistratsabteilung 36, die behördlichen Rahmenbedingungen abzuklären (s. Pkt. 5.5.6).

## Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Magistratsabteilung 51 prüft derzeit, inwieweit eine für sportliche Zwecke sinnvolle Eigennutzung der Räumlichkeiten finanziell machbar erscheint. Weitere Maßnahmen werden zeitnahe in Absprache mit dem Bezirk erfolgen, da dieser gemäß der Dezentralisierung für die budgetäre Bedeckung zu sorgen hat.

Unabhängig davon hat die Magistratsabteilung 51 den Pächter aufgefordert, den rechtskonformen Betrieb hinsichtlich der gewerStRH VI - 51-2/15 Seite 40 von 40

be- und baubehördlichen Voraussetzungen nachzuweisen und sämtliche dafür notwendigen Unterlagen umgehend vorzulegen.

### Empfehlung Nr. 26:

Es wurde empfohlen, die faktischen Verhältnisse der Baulichkeiten auf der Jugendsportanlage Ringelseeplatz mit behördlichen Genehmigungen in Einklang zu bringen. Dazu wäre mit der zuständigen Baubehörde in Kontakt zu treten und eine Bereinigung der Abweichungen zu initiieren. Sollten Abbruch- bzw. Umbaumaßnahmen erforderlich werden, müsste nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien auch die historische Abfolge genau hinterleuchtet werden, um die Kostentragung präzisieren zu können (s. Pkt. 5.5.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51: Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 25.

> Der Stadtrechnungshofdirektor: Dr. Peter Pollak, MBA Wien, im September 2016